



# Merkblatt

Stand: 01/2021

## Berücksichtigungsfähigkeit von Ehegattinnen und Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern bei der Beihilfe

### 1. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Beihilfe zu Aufwendungen von Ehepartnern oder eingetragenen Lebenspartnern gewährt werden?

Zu Aufwendungen der Ehegattin/des Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners kann eine Beihilfe gewährt werden, wenn diese als Angehörige berücksichtigungsfähig sind. Dies hängt von der Höhe ihrer steuerlichen Einkünfte ab. Abhängig vom Zeitpunkt der Eheschließung/der Verpartnerung und dem Zeitpunkt der Begründung des Beamtenverhältnisses der beihilfeberechtigten Person zum Land Rheinland-Pfalz gibt es verschiedene Einkunftsgrenzen für die Berücksichtigungsfähigkeit.

### 2. Welche steuerlichen Einkunftsgrenzen sind maßgebend?

Die steuerlichen Einkünfte dürfen insgesamt folgende Beträge nicht übersteigen:

- **20.450,- EUR** bei Eheschließung bzw. Verpartnerung vor dem 01.01.2012 und Begründung des Beihilfeanspruchs zum Land Rheinland-Pfalz (in der Regel durch Ernennung zum Beamten) bis zum 01.01.2012;
- **17.000,- EUR** in allen anderen Fällen. Diese Grenze gilt für Antragstellungen ab dem 01.01.2021; bei früheren Antragstellungen war bzw. ist der steuerliche Grundfreibetrag maßgeblich.

#### *Beispiel 1:*

*Ernennung zum Beamten = Begründung des Beihilfeanspruchs am 01.07.2010, Eheschließung am 15.08.2011.*

*→ Die Einkunftsgrenze liegt bei 20.450,- €.*

#### *Beispiel 2:*

*Ernennung zum Beamten = Begründung des Beihilfeanspruchs am 01.07.2010, Eheschließung am 15.08.2015.*

*→ Die Einkunftsgrenze liegt bei 17.000,- €.*

#### *Beispiel 3:*

*Eheschließung am 15.08.2011, Ernennung zum Beamten = Begründung des Beihilfeanspruchs am 01.07.2014.*

*→ Die Einkunftsgrenze liegt bei 17.000,- €.*

### **3. Auf welche Einkünfte wird abgestellt?**

Abgestellt wird auf die Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz - EStG (§ 4 Absatz 1 Satz 2 BVO). Dies sind nach § 2 Absatz 2 EStG

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit (z.B. aus der Tätigkeit als Arzt, Rechtsanwalt, Architekt),
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (z.B. Gehälter, Löhne, Versorgungsbezüge),
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen aus Geldanlagen),
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (z.B. Mieteinnahmen aus einem Wohnhaus) und
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG (z.B. Renten).

Vergleichbare ausländische Einkünfte sind ebenfalls zu berücksichtigen. Für die Ermittlung der Einkünfte sind ausschließlich die steuerrechtlichen Vorschriften maßgebend.

Einkünfte aus Kapitalvermögen, die bereits im Rahmen der Regelungen zur Abgeltungssteuer besteuert und deshalb nicht in der Einkommensteuererklärung angegeben wurden, müssen bei der Ermittlung der Einkünfte der Ehe- bzw. Lebenspartner gesondert angegeben werden (§ 2 Absatz 5a EStG).

### **4. Auf die Einkünfte welchen Kalenderjahres wird abgestellt?**

Maßgebend sind die Einkünfte im zweiten Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags. Bei einer Beantragung im Kalenderjahr 2021 sind also die Einkünfte des Kalenderjahres 2019 relevant. Auf den Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen wird nicht abgestellt.

### **5. Gibt es auch Ausnahmen, wenn Einkünfte des Antragskalenderjahres niedriger ausfallen?**

Wenn die Einkünfte im zweiten Kalenderjahr vor der Antragstellung über der maßgeblichen Grenze lagen, aber im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich niedriger sein werden oder sogar ganz wegfallen, ist die Ehegattin/der Ehegatte bzw. die eingetragene Lebenspartnerin/der eingetragene Lebenspartner im laufenden Kalenderjahr unter dem Vorbehalt des Widerrufs berücksichtigungsfähig (§ 4 Absatz 1 Satz 4 BVO). Nach Ablauf des Kalenderjahres müssen die tatsächlichen Einkünfte nachgewiesen werden.

Falls die Einkünfte die Einkunftsgrenze entgegen der ursprünglichen Annahme überstiegen haben, ist die gewährte Beihilfe für die Ehegattin/den Ehegatten bzw. die eingetragene Lebenspartnerin/den eingetragenen Lebenspartner zurückzuzahlen.

### **6. Müssen Sie die Einkünfte nachweisen?**

Bei der erstmaligen Geltendmachung von Aufwendungen der Ehegattin/des Ehegatten bzw. der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners sind im vierseitigen Beihilfeantrag die Fragen zu den Einkünften unter Nummer 9 zu beantworten.

Danach genügt es, wenn Sie den vereinfachten Beihilfeantrag verwenden, vorausgesetzt es haben sich ansonsten keine beihilferechtlich relevanten Änderungen bei Ihren persönlichen Verhältnissen ergeben. Durch Ihre Unterschrift versichern Sie, dass die Einkünfte die maßgebliche Einkunftsgrenze nicht überstiegen haben.

Auf Verlangen der Beihilfestelle sind die Einkünfte nachzuweisen (§ 4 Absatz 1 Satz 5 BVO).

## 7. Wie können Sie die Einkünfte nachweisen?

Die Einkünfte sind grundsätzlich durch Vorlage einer Kopie des vollständigen Einkommensteuerbescheides und der Bescheinigungen über Kapitalerträge nachzuweisen. Nicht relevante Daten im Steuerbescheid können geschwärzt werden.

Ist der Steuerbescheid noch nicht erteilt, können Sie ihn nachreichen. Bis zur Vorlage wird die Beihilfe für die Ehe- bzw. Lebenspartner unter Vorbehalt festgesetzt.

Nur wenn keine steuerliche Veranlagung durchgeführt wird und deshalb kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, müssen Sie die Einkünfte durch Dokumente nachweisen, die in Aussagekraft und Beweiswert dem Steuerbescheid gleichwertig sind. Dies sind zum Beispiel:

- Nichtveranlagungsbescheinigung des Finanzamts,
- Rentenbescheid,
- Nachweis der Kapitalerträge mittels (Abgeltungs-)Steuerbescheinigung,
- Bescheinigung über den Bezug von Arbeitslosengeld,
- Nachweis einer geringfügigen Beschäftigung (als einziges Beschäftigungsverhältnis).

## 8. Was ist bei Schwangerschaft und Geburt zu beachten?

Für Aufwendungen aus Anlass einer Schwangerschaft oder Geburt (§ 49 BVO) ist keine Einkunftsgrenze zu beachten. Die Aufwendungen sind im Rahmen der BVO beihilfefähig.

## 9. Ergänzende Hinweise

Der Bemessungssatz der berücksichtigungsfähigen Ehe- bzw. Lebenspartner beträgt in der Regel 70 %.

Entfällt die Berücksichtigungsfähigkeit von Ehe- oder Lebenspartnern, ist unter Umständen der Versicherungsschutz anzupassen. Hierbei sind - auch zur Vermeidung von Beitragsnachteilen - Fristen zu beachten! Informationen hierzu erteilt Ihnen Ihre Krankenversicherung.

Aufwendungen für geschiedene Ehegatten oder ehemalige Lebenspartner sind nicht beihilfefähig.

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur Berücksichtigungsfähigkeit von Ehepartnern und eingetragenen Lebenspartnern bei der Beihilfe nach § 4 der Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (BVO) geben. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur die in der Praxis wichtigsten Fragestellungen erläutern kann. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten.

Weitere Informationen zur Beihilfe erhalten Sie im Internet unter [www.lff-rlp.de](http://www.lff-rlp.de) (Fachliche Themen → Beihilfe).